Zur Organisation des Turnunterrichtes.

Von G. Lukas.

Den Beziehungen des Menschen zum engeren Kreise der Familie und zum großen Verbande des Staates entsprechend theilt sich auch die Erziehungsarbeit, naturgemäß die für jeden der beiden Kreise zunächst wichtigen und in demselben erreichbaren Ziele verfolgend, derart, dass das Elternhaus zur Bildung des Gemüthes, der Staat, oder mit anderen Worten, die öffentliche Schule zur Entwickelung der Arbeitstüchtigkeit von Geist und Körper berufen erscheinen. "Dem fühlenden Gemüthe sei das Vaterhaus, dem denkenden Geiste und dem thätigen Willen die Schule die Stätte vornehmlicher Pflege."*) Nicht schroff abgegrenzt sollen damit die Erziehungsrichtungen für Schule und Haus sein, sondern nur deren Hauptrichtungen bezeichnet werden; denn gegenseitige Unterstützung und Förderung müssen sich wohl von selbst verstehen.

Während der ersten Lebensjahre, welche vorzüglich der ungehinderten körperlichen Entfaltung gelten, ist die Erziehung ganz in die Hände der Eltern gelegt, und erst, wenn die Entwickelung eine gewisse Höhe erreicht hat, macht der Staat darauf Anspruch, dass die Einzelwesen für das Leben in einer großen Gemeinschaft herangebildet werden, und übernimmt dieselben in Schulen ganz allgemeiner Richtung, nach deren Verlassen sie ihre weitere Ausbildung für den gewählten Lebensberuf in öffentlichen Fachschulen, stets unter Aufsicht des Staates, zu suchen haben.

Sowie die Erziehung des Elternhauses eine verfehlte wäre, würde sie einseitig nur die Ausbildung von Körper oder Geist berücksichtigen, so muss dasselbe auch von der Schule gelten. "Die Jugend soll in ihren Lehrern die Beförderer und Freunde der gesammten Bestrebungen ihres Lebens erkennen. Sie bedarf für ihr Leben geregelter Beschäftigung nach all den Seiten hin, welche ihr natürlicher Trieb sucht; sie bedarf der Zucht und Erziehung zu ihrem mehr geistigen Gedeihen, wie es in den engeren Schulräumen bezweckt wird, so wie auch zu ihrem leiblichen Wohlsein."**) Nicht die körperliche Tüchtigkeit, welche etwa für den Staat in dem künftigen Soldaten von Wert erscheint, darf allein Zweck der Leibesübung sein, sondern in erster Linie die zu erreichende harmonische Ausbildung des ganzen Menschen überhaupt, das Gedeihen der Willenskraft und des Charakters, die Richtung auf Einordnung und Unterordnung des Einzelnen im bürgerlichen Leben, begründet durch die Erkenntnis der Nothwendigkeit von Gesetzen, durch Achtung und Befolgung derselben.

**) Die turnerische Aufgabe der Schu'e. Von Adolf Spieß. 1847.

^{*)} Aus einer anlässlich des am 1. October 1836 in Burgdorf gefeierten Schulturnfestes von Langethal gehaltenen Festrede.

"Unsere Zeit krankt hauptsächlich daran, dass jeder Einzelne in stupidem Egoismus nach schrankenloser Freiheit seiner Person strebt, jedem Gesetze, jeder Ordnung entgegenarbeitet, und sie als drückende, feindliche Fessel ansieht. Die Jugend, die unter dem Einflusse unserer Turnschule aufgewachsen ist, wird zu kräftig sein, um Willkür zu dulden, das Gesetz aber, das nothwendige und natürliche, einigende Band der Gesellschaft und des Staates wird sie ehren und verfechten."*) Diese Worte passen nicht minder auf unsere Zeit, als der von Spiess ausgesprochene Wunsch, unsere Studenten mögen angeleitet werden, dem Missbrauche der Waffen zum Duelle zu entsagen, sich turnerisch tüchtig auszubilden und im freien Wettkampfe der körperlichen Tauglichkeit sich im Gebrauche der Waffen für den Dienst des Vaterlandes zu üben. Nichts ist mehr geeignet, der Zerrissenheit, der Unsicherheit, der Genusssucht und den krankhaften Ansprüchen einer verwöhnten Jugend zu begegnen, als die Leibesübungen.**)

Soll der Einfluss der Schule auf die Jugend nicht immer mehr abnehmen und der Geist des rechten Jugendlebens bei der Macht und den Einflüssen des öffentlichen Lebens nicht mehr und mehr schwinden und nicht einem unjugendlichen Sinne und frühreifen Treiben Platz machen, so muss der Staat jenes wichtige Erziehungsmittel, welches ihm durch den Turnunterricht geboten ist, mit aller Macht in allen Schulen, welche seinem Einflusse zu gehorchen haben, einführen, auf die Ausbildung der Vertreter des Faches besonderes Gewicht legen und dieselben als nützliche Glieder der Gesellschaft

und der Schule anerkennen und deren Bestrebungen fördern.

Die den Leibesübungen zu widmende Zeit muss in ein gewisses Verhältnis zur geforderten geistigen Anstrengung gebracht werden. Gleichwie jeder Arbeitstag der Woche dem geistigen Fortschritte gewidmet wird, so muss auch an jedem Tage zur körperlichen Weiterbildung, zugleich Erholung, Zeit und Gelegenheit gegeben werden. Hievon kann die eine Hälfte der eigentlichen Turnschule, dem Unterrichte, gegeben sein, während die andere der Wiederholung und dem Spiele gegönnt wird. Die Theilung ergibt sich naturgemäss so, dass drei Wochentage dem Unterrichte gehören, bei welchem die Schüler im Classenverbande nach Abtheilungen, ungefähr in der Stärke, wie jetzt üblich, unterwiesen werden, während an den übrigen drei Tagen Wiederholungen des unmittelbar vorausgegangenen Uebungsstoffes mehr selbständig von den Schülern vorgenommen werden, und die Lehrer hierbei nur überwachend thätig sind. Dabei könnte eine größere Zahl von Schülern, die im Alter einander möglichst nahe stehen, zugleich beschäftigt werden, die nöthige Größe der Plätze und eine entsprechende Anzahl von Geräthen vorausgesetzt.

Eine derartige Einführung in die jetzt bestehenden Schulen würde eine thatsächliche Vermehrung der Unterrichtsstunden mit sich führen, die freilich nicht zum Schaden der Schüler wäre, und auch nicht als Mehrbelastung derselben aufgefasst werden könnte, aber dennoch unter den gegebenen Verhältnissen nicht durchführbar ist.

Die Ursache dessen liegt darin, dass die Organisation der Schule eine viel zu künstliche, nicht den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepasste ist. So macht z.B. eine große Zahl von Schülern mehrere Classen einer Mittelschule mit, welche nie den eigentlichen Zweck des Besuch es: Vorbereitung für

^{*)} Aus einem, mit F. B. gezeichneten, in der allgemeinen Schulzeitung 1849 enthaltenen Aufsatze.

^{**)} Aus einem Briefe des Prof. Gerlach an den Geh. Hofrath Bähr.

Hochschulstudien, zu erreichen im Stande ist, und diesen Zweck auch gar nicht verfolgt.

Damit wird Zeit und Kraft dem wirklichen Zwecke der Mittelschule entzogen, weil für die Vorbereitung zu gewissen Lebensberufen die Schulen fehlen. Zwischen den verschiedenen Schulgattungen besteht entweder gar kein oder ein sehr sehwacher Zusammenhang. Sehon die Nothwendigkeit einer Aufnahmsprüfung beim Uebertritte aus der Volks- in die Mittelschule beweist dies. Der Lehrvorgang in den Volksschulen und in der ersten Classe der Mittelschule ist so verschieden und verbindungslos, dass dem Ausgleiche dieser Unterschiede allein sehr viel Zeit gewidmet werden muss. Die Frage der Ueberbürdung der Mittelschüler hängt, wie vor kurzer Zeit von anderer Seite bereits berührt wurde, zum Theile mit diesen Verhältnissen zusammen. Zur Bewältigung des als nöthig erkannten Stoffes muss aus den hier nur angedeuteten Gründen in den verschiedenen Schusen den einzelnen Lehrgegenständen bedeutend mehr Zeit zugewiesen werden, als nöthig wäre, wenn nur richtig vorbereitete, ein bestimmtes Ziel verfolgende und mit den für die gewählte Richtung nothwendigen Anlagen ausgestattete Schüler in dieselben aufgenommen würden. Dann aber bleibt auch Zeit genug übrig für die leibliche Entwicklung, und die Erfolge müssten in jeder Beziehung bessere werden.

So lange nicht das gesammte Schulwesen anders organisiert ist, kann auch kein besonderer Fortschritt für die körperliche Ausbildung erwartet werden, so lange muss der Turnunterricht den verhandenen Schulverhältnissen eben angepasst werden — daher rührt die Einführung der zwei Wochenstunden, — so lange wird man auch an dieser Einrichtung festzuhalten haben, oder höchstens die Einführung von drei Wochenstunden als wünschenswert und erreichbar ansehen müssen.

Wie das Turnen mit der früher erwähnten Ausdehnung in die verschiedenen Schulgattungen eingereiht, ferner wie die der Schule Entwachsenen zum weiteren Betreiben der Leibesübungen ohne Zwang herangezogen und so das Turnen dem Volksleben einverleibt und wie die Lehrer theils zum Unterrichte, theils zur Ueberwachung angehalten werden könnten, wird dahet, als einer viel zu ferne liegenden Zukunft angehörige Einrichtungen nicht weiter dargelegt, sondern unter Betonung der Nothwendigkeit, dass nicht allein in Volks- und Mittelschulen, sondern auch in gewerblichen, in Handelsschulen, in allen Arten der Hochschulen u. s. w. für die Gelegenheit zum Turnen vorgesorgt werden soll, wird anknüpfend an das schon Bestehende die Möglichkeit des Weiterschreitens in der Organisation des Turnunterrichtes an Mittel- und Hochschulen besprochen.

Nicht nur, weil an den Mittelschulen und Hochschulen bereits Anfänge der Organisation vorhanden sind, sondern besonders deshalb, weil aus diesen Schulen die künftigen Lehrer, Aerzte und Beamten hervorgehen, ist zu wünschen, dass zuerst hier Fortschritte angestrebt werden, da von den gebildeten Classen ein Einfluss auf die künftige Erziehungsrichtung zu erwarten ist und daher deren eigene Erziehung möglichst vollkommen sein soll.

Bevor die zunächst nöthigen und möglichen Schritte in der Organisation besprochen werden, mögen die bestehenden Einrichtungen und Verordnungen kurz Erwähnung finden.

Unter die Unterrichts-Gegenstände der Gymnasien und Realschulen fand das Turnen Aufnahme durch den Organisations-Entwurf für die österreichischen Realschulen und Gymnasien vom Jahre 1849. Es wird daselbst unter den Gegenständen, welche gelehrt werden können, aufgezählt, und der §. 21 bestimmt

die Zulässigkeit der obligatorischen Einführung, soferne das Bedürfnis und die Gelegenheit vorhanden, entweder nach Kronländern oder für einzelne Anstalten, ja sogar für einzelne Classen einer Anstalt. Auf Grund des erwähnten §. 21 wurde durch einen Ministerial-Erlass vom 18. November 1872 der obligatorische Turnunterricht an den Gymnasien von Oberösterreich und Salzburg eingeführt. An allen übrigen Gymnasien blieb das Turnen bis heute freier

Lehrgegenstand.

Nachdem anderweitige Verordnungen fehlen und ein Schreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. November 1849, Z. 8799, bestimmt, dass die Turnlehrer an Gymnasien als Nebenlehrer zu behandeln sind und den Conferenzen, jedoch nur mit berathender Stimme, beigezogen werden können,*) so haben sich an den verschiedenen Gymnasien gewisse Gebräuche in Bezug auf die Behandlung des Gegenstandes und der Lehrer herausgebildet. Diese gehen im allgemeinen dahin, dass der Turnunterricht als Gelegenheit zur Bewegung und als Erholung von der geistigen Anstrengung aufgefasst wird, und daher die Erfolge bei demselben ohne sonstige Bedeutung für die Schüler bleiben.

Wohl nur vereinzelt macht sich die Auffassung geltend, dass die Möglichkeit, am Turnunterrichte Theil zu nehmen, als eine Wohlthat für die Schüler zu betrachten sei, und ihnen daher seitens des Lehrkörpers der Genuss dieser Wohlthat bei ungünstigem Fortgange in den wissenschaftlichen Fächern entzogen werden kann. Beachtenswerth ist auch, dass als zulässiges Disciplinarmittel der Ausschluss vom Turnunterrichte betrachtet wird. Da nicht überall gebräuchlich ist, dass auch die Lehrer der freien Gegenstände an den Lehrer-Conferenzen Theil nehmen, so geschieht die Mittheilung etwaiger Beschwerden in solchen Fällen schriftlich an die Conferenz; auch die Classifications-Ergebnisse des Turnunterrichtes werden in einem Verzeichnisse vorgelegt, und es erfolgt die Eintragung der Noten in die Zeugnisse durch den Classenvorstand.**) Wo die Lehrer der freien Gegenstände den Conferenzen oder wenigstens den Schluss-Conferenzen beigezogen werden, haben sie berathende Stimmen, und tragen die von ihnen gegebenen Noten auch selbst mit ihrer Unterschrift in die Zeugnisse ein.

Für die Behandlung der Turnnote im Maturitäts-Zeugnisse ist Punkt 13 der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1852, Z. 1373, maßgebend. Derselbe lautet: Ueber freie Lehrfächer, welche nicht Gegenstand der Maturitäts-Prüfung sind, ist die bisher übliche Semestral-Prüfung vorzunehmen und ihr

Ergebnis in das Maturitäts-Zeugnis einzutragen.

Der Unterricht wird bei zwei wöchentlichen Stunden, so weit es thunlich ist, mit Aufrechterhaltung des Classenverbandes und unter Berücksichtigung des

*) Der Wortlaut der betreffenden Stelle, welche für die Sache eine gewisse

Bedeutung hat, ist:

Zu den Nebenlehrern gehören einstweilen, bis die Organisation in vollem Gange ist, die Lehrer blos technischer Gegenstände, der Kalligraphie, des Zeichnens,

betreffende Schüler angehört.

des Gesanges und der Gymnastik. Unter den Nebenlehrern dürften die Lehrer der Turnkunst nicht selten in der Lage sein, Aufschlässe über die sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Schüler und entsprechende Rathschläge zu ertheilen, und hiedurch an einer der wichtigsten Aufentsprechende Kathschage zu ertheilen, und niedurch an einer der wichtigsten Aufgaben der Schulwirksamkeit sich mit Erfolg zu betheiligen. Es wird deshalb vom Ermessen des Directors abhäugig gemacht, den Lehrer der Turnkunst mit Rücksicht auf dessen Persönlichkeit und auf das Eintreten der eben angedeuteten Verhältnisse, jedoch nur mit berathender Stimme, den Conferenzen beizuziehen.

**) § 76, al. 7 des Organisations-Entwurfes lautet: Unterfertigt werden die Zeugnisse vom Director und von den sämmtlichen Lehrern der Classe, welcher der

für die Realschulen geltenden Lehrplanes ertheilt, und können trotz ungünstiger Verhältnisse die Erfolge im allgemeinen als befriedigende bezeichnet werden, was zum Theile auch durch die geistige Auffassung der Gymnasiasten ermöglicht wird.

Durch die Realschul-Gesetze*) fand das Turnen in den Realschulen als obligater Unterrichts-Gegenstand mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden Eingang. Im Jahre 1875 erschienen zuerst in den Instructionen für die Realschulen Böhmens auch Lehrplan und Instruction für das Turnen. Dieselbe Instruction und auch der Lehrplan mit geringen Abänderungen fanden im Jahre 1879 in den für ganz Oesterreich geltenden Normal - Lehrplan Aufnahme.

In Bezug auf die Classification besteht nur eine negative Verordnung (Ministerial-Erlass vom 30. April 1879, Z. 4714), welche den Einfluss der Fortgangsnote im Turnen auf die Zuerkennung der zweiten und dritten allgemeinen Fortgangsclasse behandelt. Daher ist der Einfluss der Turnnote auf die Fortgangsclasse "mit Vorzug" von dem an jeder Anstalt bestehenden Gebrauche, beeinflusst durch die Auffassung des Lehrkörpers, durch die Person des Lehrers u. s. w., abhängig. In allen übrigen Beziehungen wird der Gegenstand an den Realschulen dem obligatorischen Charakter entsprechend behandelt, und findet der Lehrer wohl überall freundliche und wohlwollende Unterstützung.

Die Dispensierung erfolgt auf Grund eines vom Polizei-Bezirksarzte ausgestellten oder vidierten Zeugnisses durch die Direction. Verordnungen, ob der Vorschlag des Arztes unbedingt zu gelten habe, ob die Vidierung durch den Bezirksarzt genüge, sowie über die Zeit, für welche Dispensen in den verschiedenen Fällen zu ertheilen sind, fehlen, weshalb auch hier sich verschiedene Gebräuche entwickelt haben.

Der Unterricht wird auf Grund des Lehrplanes nach Classen ertheilt. Wenn mehr als 30 Schüler eine Unterclasse und mehr als 20 Schüler eine Oberclasse bilden, so erfolgt die Trennung in Abtheilungen und die Zuweisung eines Hilfslehrers. An der Mehrzahl der Realschulen ist durch die Directionen der Gebrauch von Turnschuhen vorgeschrieben.

Die auf die Lehrer Bezug habenden, fast in allen Realschul-Gesetzen (das für Nieder-Oesterreich geltende ausgenommen) gleichlautenden Paragraphe:

"Nur jene, welche ein Lehrbefähigungs-Zeugnis erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden."

*) Landes-Gesetze	für die Realschulen von:
Nieder-Oesterreich	. Gesetz vom 3. März 1870, M. V. Bl. Nr. 63.
Ober-Gesterreich	 die Gesetze vom 30. April 1869, M. V. Bl. Nr. 56, 7. December 1869, M. V. Bl. 1870, Nr. 2,
Salzhurg	13. Februar 1873, M. V. Bl. Nr. 44. die Gesetze vom 30. April 1869, M. V. Bl. Nr. 55,
	28. December 1874, M. V. Bl. 1875, Nr. 10.
Vorarlberg	Gesetz vom 30. April 1869, M. V. Bl. Nr. 54.
Mähren	Gesetz vom 30. April 1869. M. V. Bl. Nr. 57.
Schlesien	Gesetz vom 15. Februar 1870, M. V. Bl. Nr. 44.
Bukowina	Gesetz vom 30. April 1869, M. V. Bl. Nr. 58.
Istrien	Gesetz vom 19. December 1872, M. V. Bl 1873, Nr. 8.
Kärnten	Gesetz vom 19. December 1872, M. V. Bl. 1873, Nr. 8. Gesetz vom 18. Februar 1870, M. V. Bl. Nr. 53.
Dalmatien	Gesetz vom 27. März 1873, M. V. Bl. Nr. 69.
Böhmen	Gesetz vom 13. September 1874, M. V. Bl. Nr. 44.
Tirol	Gesetz vom 30. April 1869.

"Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12 und an der vierclassigen Unter-Realschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt."

"Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrer-Conferenz."

zeigen, auf die bestehenden Verhältnisse bezogen, eine gewisse Unvollständigkeit im Ausdrucke.

Das Realschul-Gesetz für Oesterreich unter der Enns (3. März 1870) lautet insoferne bereits bestimmter, als im §. 22, al. 2, und im §. 23 des Turnlehrers ausdrücklich erwähnt wird. Im Zusammenhalte mit §. 24 des erwähnten Gesetzes ergibt sich jedoch eine für den Gegenstand ungünstige Auslegung in Bezug auf die Theilnahme an den Conferenzen.

Im Realschul-Gesetze für Istrien (19. December 1872) ist einer derartigen Auslegung vorgebeugt, indem daselbst ein Unterschied zwischen "wirklichen Lehrern" und "wirklichen Lehrern der wissenschaftlichen Fächer"

gemacht wurde.

In der Ministerial-Verordnung vom 14. Juni 1878, Z. 9290, betreffend die Lehrmittel-Dotation, ist das Turnen nicht erwähnt; es kann aber auch nicht angenommen werden, dass es in der Rubrik "Zeichnen u. a." inbegriffen sei, da die dort verzeichneten Ansätze für das Turnen allein eben hinreichend wären.

Für die Turnlehrer-Bildung ist hauptsächlich die in Wien vorhandene Einrichtung des Turnlehrer-Bildungs-Curses zu erwähnen. Derselbe wurde im Jahre 1871 errichtet, von Zeit zu Zeit neuerdings bestätigt und endlich im Jahre 1878 "bis auf weiteres" genehmigt.

Im Jahre 1873 wurde auch in Graz ein solcher Curs eröffnet. Die Prüfungs-Vorschrift für das Turnlehramt erschien 1870, und Prüfungs-Commissionen wurden ernannt für Wien 1870, für Graz und Lemberg 1873 und

für Prag 1878.

Der in Wien bestehende Turnlehrer-Bildungs-Curs (in zwei Jahrgängen) umfasst neben vier wöchentlichen Stunden praktischer Uebungen noch Vorträge über Anatomie, über Theorie, Geschichte, Literatur, Methode und Geräthekunde des Turnens.*)

Die neue Prüfungs-Vorschrift für das Lehramt an Mittelschulen (7. Februar 1884, Z. 2117) ist deshalb zu erwähnen, weil von vielen Seiten in derselben auch die Behandlung des Turnens im Anschlusse an die übrigen Fachgruppen erwartet wurde. Eine Entscheidung in dieser Richtung erfolgte nicht (Punkt 3 des Artikels I lautet: In welcher Weise die Lehrer des Zeichnens, des Singens und des Turnens ihre Befähigung nachzuweisen haben, ist durch besondere Bestimmungen festgestellt.); aber aus einer Stelle des Entwurfes vom Jahre 1882 (S. 54) geht hervor, dass man an leitender Stelle sich zu dem Entschlusse gedrängt sieht, an jeder Schule einen Turnlehrer zu bestellen, dessen Amt durch das Turnen ausgefüllt wird.

Das Turnen der Hochschüler ist an einzelnen Universitäten (Wien, Innsbruck, Graz, Prag) in eigenen Universitäts-Turnanstalten unter Leitung

eines Universitäts-Turnlehrers ermöglicht.

In Wien ist nach dem Einrichtungs-Statute ausdrücklich auch Hörern anderer Hochschulen der Zutritt daselbst gestattet. Im neuen Wiener Uni-

^{*)} In letzter Zeit erscheinen an der Wiener Universität auch anderweitig Vorlesungen über Theorie und Geschichte des Turnens angekündigt, welche jedoch dadurch, dass sie thatsächlich nicht gehalten werden und Zwecke der persönlichen Reclame verfolgen, keinen Fortschritt für die Sache bedeuten.

versitätsgebäude erhielt das Turnen der Studenten durch Erbauung zweier Turnsäle, hauptsächlich das Verdienst des verstorbenen Freiherrn von Ferstel, sein eigenes Heim.

Nachdem also das Turnen durch eine Reihe von Jahren als Unterrichts-Gegenstand der Mittelschulen gleichsam eine Probezeit durchgemacht hat und diese Zeit gewiss hinreicht, um annehmen zu können, dass alle Personen und Behörden, in deren Interesse es liegt und zu deren Pflichten es gehört, Fortschritte im Unterrichte zu wünschen und zu unterstützen, auch zu der Ueberzeugung gekommen sein können, dass der Turnunterricht die Zwecke, welche die Regierung veranlassten, denselben als unentbehrlichen Bestandtheil der Erziehung und des Unterrichtes zu bezeichnen, auch vollkommen zu erfüllen im Stande ist, so wäre längst zu erwarten gewesen, dass die Lehrkörper der Gymnasien und Realschulen selbst auf die endliche Entscheidung der noch nicht erledigten Fragen Einfluss genommen hätten.

Seit dem Jahre 1849, in welchem der Organisations-Entwurf für die österreichischen Gymnasien und Realschulen erschien, ist das Turnen als Unterrichts-Gegenstand der Mittelschulen zugelassen und die Möglichkeit der obligatorischen Einführung ausgesprochen. Ueberraschend ist es, dass gerade in den Gymnasien, den Pflegestätten der altclassischen Bildung, das Turnen bis heute freier Lehrgegenstand geblieben ist, während es zuerst in den Realschulen gesetzlich obligat eingeführt wurde, und dass, wenn man überhaupt zugeben darf, es gäbe unter den Lehrern der Mittelschulen noch Gegner des Turnens, diese eher an den Gymnasien, als an den Realschulen gefunden

werden können.

Ueberraschend ist es, dass die Lehrer der Gymnasien noch nicht für ihre Schüler dasselbe beansprucht haben, was man bei Gründung der Realschulen als unbedingt nothwendig, als zur allgemeinen Bildung eines Jeden

gehörig erkannt und eingeführt hat.

"Da sich der Turnunterricht dem übrigen Unterrichte nicht in der Weise anschließt, dass er die geistige Anstrengung, welche der Jugend durch diesen zugemuthet wird, vermehrt, sondern vielmehr ein Gegengewicht gegen diese Anstrengungen bildet und als eine Erholung von denselben zu betrachten ist, welcher die Jugend nothwendig bedarf",*) so muss als erster und wichtigster Schritt in der Organisation die Einführung des obligatorischen Turnunterrichtes an allen österreichischen Gymnasien verlangt werden. Ohne weitere Vergleiche mit anderen Staaten anzustellen, möge nur erwähnt werden, dass auch schon in Ungarn durch das Mittelschul-Gesetz vom Jahre 1883 das Turnen an den Gymnasien obligat ist.

"Für die allgemeine Einführung der Leibesübungen bei den Gymnasien kann auch geltend gemacht werden, dass der Staat, während er einerseits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymnasien zur Gewöhnung an eine erhöhte geistige Anstrengung nöthigt, andererseits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäßigen Dienstes im Heere gewachsen zu sein, einen gesunden, rüstigen und wohlausgebildeten Körper verlangt, und dass es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch

^{*)} Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend.

eine passende Maßregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibesübungen,

zu vermitteln und auszugleichen."*)

Da die Rücksicht auf die nöthigen Geldmittel nur die allmählige Durchführung dieser Absicht, vielleicht nach Kronländern, zulässt, so müsste in der Zwischenzeit die Aufmerksamkeit der Lehrer und Behörden auf alles dasjenige gerichtet sein, was eine gleichartige Verwertung des Gegenstandes ermöglicht. Die Lehrer hätten vor allem die gerade in Oesterreich gut eingeleitete Vertiefung in die methodische Stoffbehandlung zu verfolgen, welche endlich dazu führen muss, in jeder Classe jeder Anstalt, so wie in allen übrigen Unterrichts-Gegenständen, so auch im Turnen, bestimmte, auf die Erfahrung gegründete Anforderungen stellen zu können, und sie werden seitens der Unterrichtsbehörden gewiss Anregung und Unterstützung zur Ausarbeitung eines Leitfadens finden, welcher die Lehrer auf die für die Mittelschulen geforderte Richtung und Ausdehnung des Stoffes hinweist, und bei genauem Einhalten des Lehrplanes auf allgemein für alle Schüler derselben Classe geltende Forderungen, und bei besonderer Berücksichtigung der "Haltung" auf Erreichung einer gleichmäßigen Durchschnitts-Ausbildung aller Schüler abzielt.

Die heute noch fehlenden Bestimmungen über Dispensierung, Vorgang bei der Classification und Einfluss derselben auf die allgemeine Fortgangs-Classe, über Turneinrichtung u. s. w. können im Verordnungswege geregelt werden.

Mit Rücksicht auf die Zwecke des Turnunterrichtes und auf die für denselben verwendeten Mittel ist es wichtig, dass die Schulbehörden sicher sein können, es entziehe sich kein Schüler, unterstützt durch Eltern und Aerzte

dieser wichtigen Pflicht der körperlichen Entwicklung.

Die Dispensierung vom Turnunterrichte liegt heute ganz in der Hand des Polizei-Bezirksarztes und wenn man weiter zurückgeht, des Hausarztes nnd endlich der Eltern. Man kann bestimmt aussprechen, dass jeder Schüler, wenn es die Eltern wollen, vom Turnunterrichte dispensiert werden kann. Kaum dürfte es vorgekommen sein, dass seitens des Arztes ein Dispensierungszeugnis verweigert wurde. Die Ursache liegt darin, dass die Schulbehörden bis nun auf die Dispensierung keinen Einfluss genommen haben und den Directoren und Turnlehrern im Verordnungswege ebenfalls kein Einfluss zugestanden wurde, obwohl derselbe thatsächlich ausgeübt wird, freilich in ganz verschiedener Weise und von gänzlich verschiedenen Anschauungen ausgehend.

Würden von den Turnlehrern durch die Directionen Berichte über die bei Dispensierungen gemachten Erfahrungen und über den dabei eingehaltenen Vorgang abverlangt, so könnte auf diese Weise am leichtesten unter Beiziehung hervorragender Aerzte ein Alle befriedigendes Regulativ geschaffen werden. In erster Linie aber wäre anzustreben, dass die Unterrichtsbehörden im Wege der Ministerien den über Turndispensen entscheidenden Aerzten Verfügungen

zukommen lassen und deren Befolgung überwachen können,

Soll die Anerkennung des Wertes der Leibesübungen nicht bloß theoretisch bestehen, so muss den Leistungen der Schüler jener Einfluss auf die allgemeine Fortgangsclasse zuerkannt werden, welcher unter den bestehenden Verhältnissen möglich ist. Kann man zwar heute noch nicht gestatten, dass die Turnnote vollkommen gleichwertig sei mit allen übrigen, so soll sie doch in gewissen Fällen auf die allgemeine Fortgangsclasse "mit Vorzug" und

^{*)} Verordungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffeud.

unbedingt auf die Zuerkennung der "dritten" Fortgangsclasse im günstigen und ungünstigen Sinne Einfluss erhalten.

Wie bei der Classification der turnerischen Leistungen vorzugehen ist, wäre unter Berücksichtigung der gestellten Anforderungen, der Fähigkeiten der Schüler und des von denselben gezeigten Willens nicht schwer zu bestimmen.

Es darf nicht als überflüssig betrachtet werden, dass die Turnlehrer und die den Unterricht überwachenden Organe auf die Bedeutung der Reinlichkeit, Staubfreiheit, überhaupt auf die gesundheitlichen Beziehungen des Turnens eindringlich aufmerksam gemacht werden, denn "es muss überall der Zweck der Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken, mit Strenge als wesentlichste und unerlässlichste Bedingung ins Auge gefasst werden."*) Vorschriften über die Größe der Turnsäle in Bezug auf die gleichzeitig Turnenden, über Einrichtung der Turnplätze, über Reinhaltung, über Wahl und Behandlung der Springmatratzen, Einführung der Turnschuhe und über gewisse Vorsichtsmassregeln bei den verschiedenen Uebungsarten können nur von Nutzen sein.

Nicht sosehr das Ueberwachen der richtigen Durchführung solcher Verordnungen, was zunächst zu den Pflichten der Directoren gehörte, als hauptsächlich die ausgesprochene Absicht, einen gleichartigen Turnbetrieb an allen Mittelschulen zu erreichen, verlangt eine Inspection des Turnens durch eigene fachkundige Personen, Turninspectoren. "Damit nach und nach Uebereinstimmung in die verschiedenen Einrichtungen komme, ist es zweckmäßig, wenn einzelnen befähigten Männern, welche an den verschiedenen Schulen einige Zeit die Vorbereitungen leiten helfen, ein bestimmtes Aufsichtsamt über den Turnunterricht übertragen wird. Gleichzeitig ist es nöthig, dass durch Sachkenner für die verschiedenen Schulen eigentliche, nach Lehrstufen abgetheilte Leitfaden ausgearbeitet werden, welche dann zu näherer Prüfung einem größeren Ausschuss vorgelegt würden, um erst dann, nach reiferer Erwägung, als Richtschnur gutgeheißen und von der Behörde aus anempfohlen werden zu können. Hierbei wäre vor allem das Turnen schulgemäß zu begrenzen und zu verarbeiten, zur Unterscheidung vom Turnen, wie es als eigentliche Kunst auf den öffentlichen Turnplätzen betrieben wird. **) Die Inspection des Turnunterrichtes kann sich nicht allein auf die Beobachtung der Disciplin erstrecken, sondern sie muss den gesammten Turnbetrieb mit Rücksicht auf alle in der Instruction ausgesprochenen Ziele des Unterrichtes umfassen; sie wird daher auch für jede Anstalt eine viel längere Zeit in Anspruch nehmen, als bei den wissenschaftlichen Gegenständen.

Erleichtert kann dieselbe werden durch Einführung von Tagebüchern, in welche die Lehrer den behandelten Stoff, nach Classen und Uebungsarten geordnet, gewissenhaft einzutragen hätten.

Durch das Vorausgeschickte ist gezeigt worden, wie dem Gegenstande selbst feste Grenzen gezogen werden können. Es erübrigt noch die Behandlung der Frage, welche Anforderungen an die Turnlehrer zu stellen sind und in welcher Weise dieselben den Lehrkörpern eingereiht werden sollen. In den letzten Jahren wurde diese Angelegenheit wiederholt in Schulzeitschriften, in turnerischen Fach- und auch in Tagesblättern von den verschiedensten Personen erörtert.

^{*)} Verordn. u. amtl. Bekanntm. d. Turnwesen i. Preußen betr. **) Adolf Spieß Gedanken über die Einordnung des Turnwesens in das Ganze der Volkserziehung. 1842.

Die Mehrzahl der laut gewordenen Stimmen, und das sind zugleich diejenigen, welchen auch das größere Gewicht beigelegt werden muss, vertritt die Anschauung, dass die Turnlehrer durch ihren Bildungsgang und ihre Studien sich den Anspruch auf Einverleibung in die Lehrkörper der Mittelsehulen erwerben müssen, damit alle Bedingungen zur vollen Ausnützung des

Gegenstandes im Interesse der Schule gegeben erscheinen.

Es ist dies zugleich die Anschauung, welche bereits Adolf Spieß, der Gründer unseres heutigen Schulturnens, mit folgenden Worten ausspricht: "Hat die Schule einmal das Turnen in den Unterrichtsplan aufgenommen, und soll dasselbe mit erzieherischer Gründlichkeit in den Schulen betrieben werden, so wird es auch nothwendig, dass für das Erziehungswesen herangebildete Lehrer den Turnunterricht übernehmen und nicht Leute, welche in keiner weiteren Berührung mit der Schule stehen." "Es werde darum dem Turnen gleiche Ehre und gleiche Berechtigung wie allem andern Unterrichte eingeräumt und wir können vertrauen, dass in nicht sehr langer Zeit an den Schulen mit vielem Erfolge das Turnen von den Lehrern gelehrt werden wird, und dass selbst der frische turnerische Geist der Lehrer segensvoll auch auf das übrige Schulleben zurückwirken wird."*)

"Soll dieser Unterricht nicht nur eine Üebung und Stärkung der Körperkräfte bezwecken, sondern auch sittlich erziehend wirken und neben der körperlichen Rüstigkeit auch geistige Frische, Gewöhnung an Zucht und Ordnung erzielen, so kann den Lehrer zur Ertheilung desselben nicht die bloß technische Kunstfertigkeit befähigen, sondern es ist ihm neben diesen besonders auch eine richtige Auffassung des Verhältnisses, in welchem der Turnunterricht zur ganzen geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend durch die

Schule steht, nothwendig. **)

"Soll der Turnunterricht in der angegebenen Beziehung wahrhaft fruchtbringend sein, so muss er mit dem ganzen Organismus der Schule in eine lebendige Beziehung gesetzt werden, und kann daher zweckmäßig nur ordentlichen Lehrern der betreffenden Schulanstalten, nicht aber blos technisch gebildeten, ausserhalb der Schule stehenden Turnlehrern anvertraut werden."**)

"Unter allen Umständen muss daher ferner der Turnlehrer jeder ein-

zelnen Anstalt zum Lehrercollegium derselben gehören. " **)

"Jeder der betreffenden Schulen soll ein oder nach Bedürfnis mehrere Turnlehrer überwiesen werden, die in das Lehrercollegium eintreten und um den vollen Zusammenhang des Turnens mit der Schule zu vermitteln und zu repräsentieren, an den Conferenzen der Lehrercollegien theilnehmen."**)

Zunächst ist es eine Forderung der Billigkeit, dass die Turnlehrer, sollen sie gemeinsam mit den Lehrkörpern für die Bildung an den Mittelschulen wirken und über pädagogische Angelegenheiten mitberathen, auf der-

selben Bildungsstufe stehen, wie die Professoren.

Es liegt im Interesse des Gegenstandes und der leichteren Handhabung und Durchführung der Disciplin, im Interesse der Einwirkung auf die Schüler, wenn diese ihren Turnlehrer als einen Mann von körperlicher und geistiger Tüchtigkeit hochachten und in Erkenntnis der ihrem leiblichen Wohle gewidmeten, gewiss nicht geringen Anstrengung denselben liebgewinnen.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass der Gegenstand nach seinem Umfange und nach seiner erzieherischen Bedeutung ein fleißiges, mit Hingebung betriebenes Studium der Bewegung, der Bewegungsapparate (Ana-

^{*)} Gedanken über d. Einordn. d. Turnw. i. d. Ganze d. Volkserziehung. 1842. **) Verordng. u. amtl. Bekanntmachung. das Turnw. i. Preußen betr.

tomie), der Lebensvorgänge (Physiologie), der Diätetik und der Pädagogik verlangt, ferner, dass das wissenschaftliche Studium allein nicht hinreicht, wenn nicht bestimmte Anlagen vorhanden sind, welche selbst den Lehrer zur Wahl dieses anstrengenden Berufes bestimmen. "Wesentliche Bedingung ist, wenn Lehrer an Schulen zugleich mit Erfolg den Turnunterricht übernehmen sollen, dass sich dieselben in der Kenntnis der inneren Gesetze der Turnkunst eine hinreichende Einsicht verschaffen, dass sie selbst eine freie Fertigkeit in deren Anwendung erwerben und mit erzieherischem Geschick und Geist den Unterricht zu beleben, und nach Gesetzen der Heilkunde und den Forderungen des schönen Geschmacks zu leiten verstehen."*)

Damit soll gesagt sein, dass diejenigen, welche die Lösung der Turnlehrerfrage in dem einfachen Anschlusse der Prüfung für das Turnlehramt an eine andere Fachgruppe erblicken, wesentliche Momente übersehen. Nach dieser Auffassung bliebe das Turnen ein Anhängsel, welches dementsprechend nur, um etwa leichter unterzukommen, mitgenommen würde, dem aber mit Rücksicht auf die durch die neue Prüfungsvorschrift noch gesteigerten Anforderungen nicht die nöthige Zeit gewidmet werden könnte und welches die spätere Verwendung in den gewählten Unterrichtsfächern beeinträchtigt, indem der betreffende entweder in einem Theile der für die Lehramtsprüfung gewählten Gegenstände, oder, was das Gewöhnlichere sein wird, nach kurzer Zeit im Turnen nicht mehr Unterricht ertheilt.

Das Letztere, und dies ist für den Gegenstand von hoher Bedeutung, wird umso leichter eintreten und angestrebt werden, jemehr die Erkenntnis zum Durchbruch gelangt, dass durch den Turnunterricht ungleich höhere Anforderungen an Körper und Geist des Lehrers gestellt werden, als bei irgend einem Gegenstande.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es ausserdem, dass der Turnunterricht einer Anstalt sich in der Hand eines Lehrers befinde. Bei der Uebernahme des Turnunterrichtes durch einen neuen Lehrer kann erst dann von der Herstellung der Disciplin die Rede sein, wenn sich Lehrer und Schüler auf dem Turnplatze gegenseitig kennen gelernt haben. Die Turnlehrthätigkeit nimmt den Lehrer besonders beim Beginne derselben, aber auch bei jedem Wechsel der Anstalt oder Classe neuerdings gar sehr in Anspruch. Auch der Fortschritt ist anfangs ein langsamerer, das heisst: Die Herstellung der Disciplin braucht Kraft und Zeit. Darum soll jeder Lehrerwechsel sorgfältig vermieden werden. Da außerdem, wie wiederholt schon erwähnt wurde, die erzieherische Seite im Vordergrunde stehen muss, so ist beim Turnen umsomehr die Einheit des Unterrichtes zu verlangen. "Es muss in der Regel jede Schule ihren eigenen Turnlehrer haben."**)

Eine weitere Rücksicht, welche nicht übersehen werden darf, ist die, dass durch die Turnlehrerbildung dem Gegenstande Lehrer zugeführt werden sollen, welche für die genossene Ausbildung später auch Dienste thun und durch die Art der Organisation an die Ausübung des Turnlehramtes gebunden sind. Man beachte, dass bedeutende körperliche Anlagen, welche durch sorgfältige mit vielem Zeitaufwande verbundene. Entwicklung bis zur Vollkommenheit ausgebildet werden mussten, ferner dass erzieherische Fähigkeiten in hohem Maße vorhanden sein müssen, und dass nur rein ideale Lebensanschauungen bei sonstiger wissenschaftlicher Bildung zur Uebernahme dieses Lehramtes befähigen und aneifern können.

^{*)} Gedanken über d. Einordn. d. Turaw. i. d. Ganze d. Volkserziehung.
**) Verordn. u. amtl. Bekanntmachungen d. Turnw. i. Preußen betr.

Um diesen beiden Forderungen Gleichwertigkeit des Bildungsganges und Erhalten der Lehrer beim Gegenstande zu entsprechen, ergibt sich am natürlichsten die Einrichtung in der Art, wie sie bereits für den Unterricht im Freihandzeichnen getroffen ist, nämlich eine eigene Fachgruppe zu bilden mit Turnen als Hauptfach und einem oder zwei Lehrgegenständen für Unterclassen als Nebenfächer. Es kann dann verlangt werden, dass der betreffende Lehrer vorerst den gesammten Turnunterricht einer Anstalt zu übernehmen habe und erst, wenn durch diesen seine Pflichtstundenzahl — mit Rücksicht auf die Körper und Geist zugemuthete Anstrengung vielleicht mit "achtzehn" zu bemessen — nicht ausgefüllt erscheint, er in anderen Unterrichts-Gegenständen Verwendung finden dürfe. Bei vollständigen Gymnasien handelt es sich um 2, bei vollständigen Realschulen um 4 Stunden, welche in dieser Weise auszufüllen wären.

Sind vollständige Mittelschulen mit Parallel-Classen versehen, so könnte der Turnlehrer zur Uebernahme bis zu 24 wöchentlichen Turnstunden verpflichtet werden, von denen 20 ohne weitere Entschädigung und alle Ueberstunden mit der sonst üblichen Remuneration entlohnt zu übernehmen wären. Für Classen, welche nach den schon jetzt bestehenden Vorschriften in Abtheilungen gebracht werden müssen, mögen Hilfslehrer bestellt werden, für welche die oben ausgesprochenen Bestimmungen in gleicher Weise gelten sollen, d. h. auch diese müssten vor Allem mit Turnunterricht beschäftigt werden.

Soferne sie eine bestimmte Stundenzahl (sei dieselbe nun an einer oder an mehreren Anstalten, durch Turnunterricht allein oder durch die gleichzeitige Uebernahme anderer Lehrgegenstände erreicht), nachweisen können, werden sie in derselben Weise wie Supplenten bestellt und ihnen die Dienstzeit angerechnet.

Die Ausbildung der Turnlehrer für Mittelschulen geschehe in einem zur Universität gerechneten Turnlehrer-Bildungs-Curse, welcher drei Jahrgänge umfasst, dessen Besuch zur Ablegung der Turnlehramts-Prüfung vorgeschrieben ist, und in welchem der Candidat neben praktischem Turnen Vorträge über Theorie, Geschichte, Literatur und Methode des Turnens, Geräthekunde, Anatomie, Physiologie, Diätetik, erste Hilfe, Psychologie und Pädagogik zu hören hätte.

Um auf die eigene turnerische Ausbildung mehr Nachdruck legen zu können, wäre vorerst der Nachweis der körperlichen Eignung zu fordern.

"Es ist den Anmeldungen zum Eintritte in die Turnlehrer-Bildungsanstalt ein ärztliches Zeugnis beizufügen, dass der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestatte."*) In der Prüfungsvorschrift wäre auf die Anforderungen, welche an die eigene Fertigkeit gestellt werden, hinzuweisen, und soll ein Mangel in dieser Richtung ebenfalls Ursache sein können der theilweisen oder gänzlichen Reprobation.

Als ein Theil der Prüfung für das Turnlehramt ist ein Probejahr anzusehen, welches jedoch nicht der Prüfung nachfolgen, sondern vorausgehen und eine Bedingung zur Zulassung bilden soll. Für dasselbe ist die Theilnahme an mindestens 10 Unterrichtsstunden per Woche zu verlangen, so dass der Candidat in jeder der Unterclassen und in einer Oberclasse dem Unterrichte beiwohnt, und unter Führung des Turnlehrers der Anstalt denselben

^{*)} Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend.

endlich übernimmt. Die Bestätigung des zurückgelegten Probejahres hätte eine Beilage des Gesuches um Zulassung zur Prüfung zu bilden. Von der Abhaltung des Probe-Unterrichtes nach Vollendung aller übrigen Prüfungs-Acte kann beim Turnen nicht abgesehen werden, indem die Commission hierbei noch manchen Mangel des Candidaten zu erkennen imstande ist, welcher auf das

Prüfungsergebnis von Einfluss sein kann.

So erstreckt sich also die Organisation des Turnens bis an die Hochschule. Aber nicht allein durch die Lehrerbildung, welche der Universität zugewiesen werden muss, sei dies der Fall, sondern der Gegenstand soll auch sonst vertreten sein durch Turnanstalten für die Hörer der Hochschulen. "Die Universitäten werden hiervon nach zwei Seiten hin berührt. Einmal muss dafür gesorgt werden, dass den von den Schulen abgehenden jungen Männern auf der Universität eine geordnete Fortsetzung der angefangenen gymnastischen Ausbildung möglich gemacht werde; sodann ist Wert darauf zu legen, dass namentlich die künftigen Geistlichen und Schulmänner schon auf der Universität Gelegenheit erhalten, sich mit einem ordnungsmäßigen Betriebe der Gymnastik bekannt zu machen."*)

Für jeden Hörer einer Hochschule, mag er sich nun zum Lehrer, Arzt Beamten oder Künstler ausbilden, ist es von Wichtigkeit, dass er an der von ihm besuchten Anstalt (Universität, Technik, Akademie) auch eine Pflegestätte der leiblichen Ausbildung vorfinde und die Entwicklung des Körpers nicht als mit der Mittelschule abgeschlossen betrachte. Als Lehrer und Aerzte kommen die Hochschüler einst in die Lage, ein Urtheil über das Turnen abgeben zu müssen, welches nur dann richtig sein kann, wenn sie durch eigene Anschauung und Uebung den Wert desselben ermessen gelernt haben. Für die künftigen Beamten ist die fortwährende körperliche Thätigkeit als Quelle, den Körper gesund zu erhalten, nicht minder von Wert und für den Staat von hoher Bedeutung. "Die Gymnastik zählt in dem Systeme des öffentlichen Unterrichtes als ein nothwendiges und nützliches Glied, und darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden, und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleiche mit früheren Zeiten gesteigert worden, je grössere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen nothwendig sind, und je wünschenswerter es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gegengewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne." *)

Darum soll, wie an allen anderen öffentlichen Schulen, auch an den Hochschulen die Gelegenheit zum Turnen vorhanden sein. Vorerst wären grundsätzlich alle Universitäten mit Turnplätzen und Einrichtungen auszustatten, und diesen Universitäts-Turnanstalten auch die Hörer der anderen Hochschulen zuzuweisen, sowie auch daselbst die Candidaten des Turnlehramtes und Turnlehrer einerseits für ihre eigene Weiterbildung, andererseits durch Unterricht thätig sein könnten, bis endlich das Bedürfnis sich von selbst geltend machen wird, jede Hochschule mit einer eigenen Turnanstalt zu versehen.

^{*)} Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend.

Wird seitens der Staatsbehörden die Nothwendigkeit der körperlichen Tüchtigkeit eines jeden ihrer Diener betont, von den Leitern der Hochschulen bei allen sich ergebenden Gelegenheiten auf den Wert der gleichmäßigen Ausbildung von Körper und Geist hingewiesen, so wird endlich das Turnen den unmittelbaren Nutzen, welchen es in sich birgt, für den Staat zur vollen Geltung bringen können, denn selbst bei Erwachsenen übt dasselbe seinen erzieherischen Einfluss in moralischer und socialer Beziehung aus. Die freiwillige Uebernahme von körperlichen Anstrengungen, welche die Arbeit lieben und schätzen lehren, zum Streben nach eigener Vervollkommnung und zur Nachsicht gegen die Fehler Anderer anleiten, entwickelt neben der Gewohnheit, sich unterzuordnen und gegenseitig Rücksicht zu üben, eine gewisse Einfachheit in Sitten und Ansprüchen an das Leben, welche, wenn sie einmal eine größere Schichte der Gesellschaft umfasst, viel zur Zufriedenheit und Genügsamkeit beitragen kann